

**Anlage 2
Synopsis**

ALT	NEU
<p>§ 1 Erhebung von Straßenbeiträgen</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(2) Zu den Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB zu erheben sind.</p>	<p>§ 1 Erhebung von Straßenbeiträgen</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwands für</p> <p>a) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen,</p> <p>b) den Um- und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung hinausgeht und</p> <p>c) die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von im Außenbereich liegenden öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB zu erheben sind.</p>
<p>§ 2 Umfang des Aufwandes</p> <p>(1) Der Aufwand (§ 1) umfasst die Kosten der Maßnahme. Insbesondere gehören dazu die Aufwendungen für</p> <p>a) den Erwerb der nötigen Flächen einschließlich des Wertes der von der Stadt bereitgestellten eigenen Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,</p> <p>b) die Freilegung der Flächen,</p> <p>c) den Straßenkörper (Fahrbahn, Gehwege, Wohnwege, zugehörige Treppen) mit Unterbau und Oberflächenbefestigung nebst Erhöhungen und Vertiefungen,</p> <p>d) Radwege,</p> <p>e) den Anschluss an vorhandene andere Verkehrsflächen,</p> <p>f) die Rinnen, Randsteine und Randeinfassungen,</p> <p>g) die Schrammborde,</p> <p>h) die Einrichtungen für die Beleuchtung,</p> <p>i) die Einrichtungen für die Sammlung und Ableitung des Oberflächenwassers der Straße,</p> <p>j) die Herstellung von Grünanlagen einschließlich Pflanzungen aller Art (in</p>	<p>§ 2 Umfang des Aufwandes</p> <p>(1) Der Aufwand (§ 1) umfasst die Kosten der Maßnahme. Insbesondere gehören dazu die Aufwendungen für</p> <p>a) den Erwerb der nötigen Flächen einschließlich des Wertes der von der Stadt bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,</p> <p>b) die Freilegung der Flächen,</p> <p>c) den Straßenkörper (Fahrbahn, Gehwege, Wohnwege, zugehörige Treppen) mit Unterbau und Oberflächenbefestigung nebst Erhöhungen und Vertiefungen,</p> <p>d) Radwege,</p> <p>e) den Anschluss an vorhandene andere Verkehrsflächen,</p> <p>f) die Rinnen, Randsteine und Randeinfassungen,</p> <p>g) die Schrammborde,</p> <p>h) die Einrichtungen für die Beleuchtung,</p> <p>i) die Einrichtungen für die Sammlung und Ableitung des Oberflächenwassers der Straße,</p> <p>j) die Herstellung von Grünanlagen einschließlich Pflanzungen aller Art (in</p>

Anlage 2 Synopsis

<p>Kübeln oder erdverbunden), die dazu erforderlichen Behältnisse und Abdeckungen sowie die Anpflanz- und Entwicklungspflege,</p> <p>k) die Parkierungsflächen (auch Standspuren), Busbuchten und durchgehende Gehwegverstärkungen,</p> <p>l) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Entschädigungen und Ersatzleistungen wegen Änderung des Straßenniveaus,</p> <p>m) die für den Regelfall ausreichend starke Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum für jedes Grundstück,</p> <p>n) die Planung, soweit diese nicht von der Stadt selbst durchgeführt wird,</p> <p>o) die mit dem Grunderwerb und der Freilegung verbundenen Nebenleistungen,</p> <p>p) die vermessungstechnischen Unterlagen, soweit die entsprechenden Leistungen nicht von der Stadt selbst erbracht werden.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für</p> <p>a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen,</p> <p>b) die Möblierung von Anlagen, insbesondere durch Bänke, Pergolen, Rankgerüste, Spielgeräte, Fahrradständer,</p> <p>c) Aufwendungen für Signalanlagen und Verkehrszeichen.</p> <p>(3) Beitragsfähig ist der Aufwand für:</p> <p>1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,</p> <p>a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.</p>	<p>Kübeln oder erdverbunden), die dazu erforderlichen Behältnisse und Abdeckungen sowie die Anpflanz- und Entwicklungspflege,</p> <p>k) die Parkierungsflächen (auch Standspuren), Busbuchten und durchgehende Gehwegverstärkungen,</p> <p>l) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Entschädigungen und Ersatzleistungen wegen Änderung des Straßenniveaus,</p> <p>m) die für den Regelfall ausreichend starke Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum für jedes Grundstück,</p> <p>n) die Planung, soweit diese nicht von der Stadt selbst durchgeführt wird,</p> <p>o) die mit dem Grunderwerb und der Freilegung verbundenen Nebenleistungen,</p> <p>p) die vermessungstechnischen Unterlagen, soweit die entsprechenden Leistungen nicht von der Stadt selbst erbracht werden.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für</p> <p>a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen,</p> <p>b) die Möblierung von Anlagen, insbesondere durch Bänke, Pergolen, Rankgerüste, Spielgeräte, Fahrradständer,</p> <p>c) Aufwendungen für Signalanlagen und Verkehrszeichen.</p> <p>(3) Beitragsfähig ist der Aufwand für:</p> <p>1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,</p> <p>a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</p> <p>c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.</p>
--	--

Anlage 2 Synopsis

- | | |
|--|--|
| <p>2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,</p> <p>3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,</p> <p>4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,</p> <p>5. Radwege, die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 3,50 m einschl. Sicherheitsstreifen,</p> <p>6. Parkflächen,</p> <p>a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,</p> <p>b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.</p> <p>7. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,</p> <p>a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,</p> <p>b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.</p> <p>(4) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.</p> <p>(5) Ergeben sich nach Absatz 3 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.</p> <p>(6) Die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.</p> | <p>2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,</p> <p>3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,</p> <p>4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,</p> <p>5. Radwege, die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 3,50 m einschl. Sicherheitsstreifen,</p> <p>6. Parkflächen,</p> <p>a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,</p> <p>b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.</p> <p>7. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,</p> <p>a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,</p> <p>b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.</p> <p>(4) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.</p> <p>(5) Ergeben sich nach Absatz 3 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.</p> <p>(6) Die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.</p> |
|--|--|

**Anlage 2
Synopsis**

<p>§ 5 Anteil der Stadt</p> <p>(1) Von dem ermittelten beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt</p> <p>a) 50 v. H., wenn die Straße überwiegend dem Anliegerverkehr</p> <p>b) 60 v. H., wenn die Straße überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr</p> <p>c) 75 v. H., wenn die Straße überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.</p> <p>(2) Werden Maßnahmen nur an Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehweg) vorgenommen, gilt Absatz 1 für die Teileinrichtungen. Ist die Verkehrsbedeutung von Teileinrichtungen unterschiedlich, ist Absatz 1 den Unterschieden entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach § 2 Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein</p> <p>(4) Erhält die Stadt für die Maßnahme Zuwendungen Dritter, sind sie - soweit der Zuwendende oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen - zunächst auf die von der Stadt zu tragenden Anteile zu verrechnen.</p>	<p>§ 5 Anteil der Stadt</p> <p>(1) Von dem ermittelten beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt</p> <p>a) 50 v. H., wenn die Straße überwiegend dem Anliegerverkehr</p> <p>b) 60 v. H., wenn die Straße überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr</p> <p>c) 75 v. H., wenn die Straße überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.</p> <p>(2) Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Umbau und Ausbau) von Verkehrsanlagen im Außenbereich.</p> <p>(3) Werden Maßnahmen nur an Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Gehweg) vorgenommen, gilt Abs. 1 für die Teileinrichtungen. Ist die Verkehrsbedeutung von Teileinrichtungen unterschiedlich, ist Absatz 1 den Unterschieden entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach § 2 Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.</p> <p>(5) Erhält die Stadt für die Maßnahme Zuwendungen Dritter, sind sie - soweit der Zuwendende oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen - zunächst auf die von der Stadt zu tragenden Anteile zu verrechnen.“</p>
<p>§ 10 Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>(1) Bei durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwandes für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.</p> <p>(2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht,</p> <p>a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder</p>	<p>§ 10 Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>(1) Für Grundstücke, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 Abs. 2 - 4 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.</p> <p>(2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht:</p> <p>a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder</p>

Anlage 2 Synopsis

<p>b) unbeplanten Gebieten, für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °, bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend,</p> <p>c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen, und die in der Baulast der Stadt stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>b) unbeplanten Gebieten, soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,</p> <p>c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen, und die in der Baulast der Stadt stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Abs. 1 entsprechend.“</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2014 außer Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.</p> <p>(2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2004 in Kraft und ersetzt im Umfang ihrer Änderungen ausdrücklich die Satzung vom 29.03.2004.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten der Satzung vom 29.03.2004 begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.</p> <p>(2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.</p> <p>(3) Die Regelung des § 10 dieser Satzung gilt für diejenigen Um- und Ausbaumaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden. Für Um- und Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten des § 10 dieser Satzung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, gilt die</p>

Anlage 2
Synopse

	<p>Regelung des § 10 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27. Mai 2013 fort.</p>
--	--